



Deutscher Schwerhörigen Sport Verband e.V.
Mitglied im Deutschen Behinderten Sportverband e.V.



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DSSV – Meisterschaften Für Schwerhörige im Deutschen Behindertensportverband e.V.

Ausschreibung für das Jahr 2016

- Sportdisziplin : Beachvolleyball
(2 Spieler pro Team)
- Spieltage und Uhrzeit : 25. Juni 2016
- Spielort : TSV Schwarzenbek,
Buschkoppel 3-5
21493 Schwarzenbek
- Startgelder : Mannschaft 15,50 €
- Überweisung : IBAN: DE45120300001020199830
BIC: BYLADEM1001
DKB – Deutsche Kreditbank AG
Stichwort: DSSV-Beachvolleyball, <Vereinsname>
- Zu-/Absage zur DM : 30. April 2016
Anmeldeschluß : 28. Mai 2016
- Meldung beim : Reinhard Schmiedl
Vizepräsident Sport Fax: 03222 378 0456
Mail: Reinhard.Schmiedl@t-online.de

Mit Bundsportgrüßen

Datum: 8. Januar 2016

Bernd Böning

Reinhard Schmiedl

DSSV Bundespräsident

DSSV Vizepräsident Sport



Deutscher Schwerhörigen Sport Verband e.V.
Mitglied im Deutschen Behinderten Sportverband e.V.



Doping ist nach den Bestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS-NPC) verboten.

Es gelten der Anti-Doping Code des DBS sowie die Regelwerke der WADA, der NADA und bei Internationalen Veranstaltungen die Anti-Doping-Regelwerke des betreffenden Internationalen Sportfachverbandes (gesamt: Anti-Doping-Regelwerke).

Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Anti-Doping Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung an (abrufbar unter www.dbs-npc.de).

Dopingkontrollen können stichprobenartig durchgeführt werden.

Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer/die Teilnehmerin für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Regelwerken die Zuständigkeit der NADA für das Ergebnismanagementverfahren und das Disziplinarverfahren gem. NADA-Code und die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln für ein Streitiges Verfahren in 1. Instanz, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, gem. der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an.

Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin ist selbst dafür verantwortlich, bei der therapeutisch notwendigen Einnahme von dopingrelevanten Medikamenten, die auf der aktuellen WADA-Verbotsliste stehen, rechtzeitig eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) zu beantragen und eine gültige TUE / gültiges Attest bei einer Dopingkontrolle in Kopie abzugeben:

- für Athleten ohne Testpoolzugehörigkeit gilt: vorlegen eines Nachweises bei ärztlich verordneten Medikamenten und deren Einnahme (ärztliches Attest mit Diagnose(n) in Kopie nicht älter als 12 Monate!),
- für Athleten im NADA-Testpool (ATP, NTP oder RTP) gilt: die Einnahme verbotener, aber therapeutisch notwendiger Medikamente ist durch eine gültige med. Ausnahmegenehmigung (TUE) nachzuweisen.

Auskunft über die Dopingrelevanz von Medikamenten erteilt die NADA-Medikamentendatenbank unter www.nadamed.de

Weitere Informationen zum TUE-Verfahren unter www.nada.de und unter www.dbs-npc.de (Rubrik Anti-Doping).

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den zuständigen DBS-Sportarzt oder an das Referat Medizin / Anti-Doping im DBS.

✂ -----
(hier abtrennen)

Abschnitt zurück an den Fachwart oder Sportwart!!!!

Wir nehmen an der Deutschen Meisterschaft Beachvolleyball teil:

JA NEIN

Verein: _____

Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____